

GEMEINDEORDNUNG

der Primarschulgemeinde Dielsdorf

Genehmigung Schulpflege	22. Januar 2007 04. Juni 2007
Vorklärung Gemeindeamt	23. März 2007
Beratung Schulgemeindeversammlung zuhanden Urnenabstimmung	05. Dezember 2007
Urnenabstimmung	24. Februar 2008
Genehmigung Regierungsrat	04. Juni 2008

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel	Kurztext	Seite
	I. Einleitung	2
1	Gemeindeordnung	2
2	Gemeindeart	2
3	Gemeindeaufgaben	2
	II. Die Stimmberechtigten	2
	1. Politische Rechte	2
4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	2
	2. Urnenwahlen und –abstimmungen	2
5	Verfahren	2
6	Urnenwahl	2
7	Erneuerungswahlen	2
8	Ersatzwahlen	2
9	Obligatorische Urnenabstimmung	2
10	Nachträgliche Urnenabstimmung	2
	3. Schulgemeindeversammlung	3
11	Einberufung und Verfahren	3
12	Rechtsetzungsbefugnisse	3
13	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	3
14	Finanzbefugnisse	3
15	Amtliche Publikationen	3
	III. Primarschulpflege	4
16	Zusammensetzung	4
17	Geschäftsführung	4
18	Behördenkonferenz	4
19	Konstituierung, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	4
20	Rechtsbefugnisse	4
21	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	4
22	Finanzielle Befugnisse	5
23	Bildung von Verwaltungsabteilungen	5
24	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	5
25	Beratende Kommissionen und Sachverständige	5
26	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	5
	IV. Weitere Organe	6
	1. Schulleitung	6
27	Zuständigkeit	6
	2. Schulkonferenz	6
28	Zusammensetzung	6
29	Befugnisse	6
	3. Rechnungsprüfungskommission	6
30	Zuständigkeit	6
	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
31	Inkrafttreten	6
32	Aufhebung früherer Erlasse	6
33	Übergangsregelung	6

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Art. 1 | Die Gemeindeordnung Dielsdorf regelt den Bestand und die Organisation der Primarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe. | Gemeindeordnung |
| Art. 2 | Die Primarschulgemeinde Dielsdorf umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Dielsdorf. | Gemeindeart |
| Art. 3 | Die Schulgemeinde führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr. | Gemeindeaufgaben |

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

- | | | |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Art. 4 | Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. | Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|

Für die Wahl in die Primarschulpflege ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und –abstimmungen

- | | | |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| Art. 5 | Die Primarschulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros der politischen Gemeinde. | Verfahren |
| Art. 6 | Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Primarschulpflege. | Urnenwahl |
| Art. 7 | Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. | Erneuerungswahlen |
| Art. 8 | Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. | Ersatzwahlen |
| Art. 9 | Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:
1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000. | Obligatorische Urnenabstimmung |
| Art. 10 | In der Schulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind. | Nachträgliche Urnenabstimmung |

3. Schulgemeindeversammlung

- | | | |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| Art. 11 | Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes. | Einberufung und Verfahren |
| Art. 12 | Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:
<ol style="list-style-type: none">1. der Entschädigungsverordnung2. der Grundsätze der Gebührenerhebung3. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung. | Rechtsetzungsbefugnisse |
| Art. 13 | Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:
<ol style="list-style-type: none">1. die Oberaufsicht über die gesamte Schulgemeindeverwaltung2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Schulgemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 zur Folge haben4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe6. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse |
| Art. 14 | Die Schulgemeindeversammlung ist zuständig für:
<ol style="list-style-type: none">1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags2. die Festsetzung des Primarschulgemeindesteuerfusses3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.4. die Abnahme der Jahresrechnung5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Schulgemeindeversammlung beschlossen worden sind6. den Erwerb von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 2'000'000 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als Fr. 2'000'0007. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 500'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten von mehr als Fr. 500'0008. die finanzielle Beteiligung an nicht börsenkotierten Unternehmungen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 100'0009. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als Fr. 25'00010. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als Fr. 25'00011. die Vorfinanzierung von Investitionen. | Finanzbefugnisse |
| Art. 15 | Die von der politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Primarschulgemeinde. | Amtliche Publikationen |

III. Primarschulpflege

- | | | |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Art. 16 | Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. | Zusammensetzung |
| Art. 17 | Die Geschäftsbehandlung der Primarschulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von ihr erlassenen Geschäftsordnung. | Geschäftsführung |
| Art. 18 | Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, von der Schulpflege eine Behördenkonferenz einberufen. | Behördenkonferenz |
| Art. 19 | Die Schulpflege
1. bestimmt aus ihrer Mitte
a) die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten
b) die Abteilungsvorsteherinnen bzw. -vorsteher und deren Stellvertretungen
c) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege
2. wählt in freier Wahl
a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege
b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen
3. wählt, ernennt oder stellt an
a) die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär
b) die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter
c) die Lehrpersonen
d) die Schulärztin bzw. den Schularzt
e) die weiteren Angestellten im Schulbereich. | Konstituierung
Wahl- und Anstellungsbefugnisse |
| Art.20 | Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung
1. des Organisationsstatuts
2. der Rahmenbedingungen für das Schulprogramm
3. ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen
4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe und Angestellte
5. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen
6. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. | Rechtsbefugnisse |
| Art. 21 | Der Primarschulpflege steht zu:
1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
3. die Vorberatung der Geschäfte der Schulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu
4. der Vollzug der Schulgemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
5. die Besorgung sämtlicher Schulgemeindeangelegenheiten insbesondere des gesamten Schulgemeindehaushaltes soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Schulgemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
6. die Vertretung der Primarschulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
8. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übr- | Allgemeine Verwaltungsbefugnisse |

gen Stellen im Schulbereich

9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan
10. die Genehmigung und die Veröffentlichung der Schulprogramme
11. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 22 Die Primarschulpflege ist zuständig für:

Finanzielle Befugnisse

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 250'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 750'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 200'000 im Jahr
6. den Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten bis zum Preise von Fr. 2'000'000
7. die Veräusserung von Grundeigentum zum Preis von bis zu Fr. 500'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten bis zu Franken 500'000
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000
9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis Fr. 25'000
10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 25'000.

Art. 23 Die Primarschulpflege bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen gemäss Geschäftsordnung.

Bildung von Verwaltungsabteilungen

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt sie jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Primarschulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäfte des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgen soll.

Art. 24 Die Primarschulpflege beschliesst, welche Geschäfte durch die Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre Finanzkompetenz fest.

Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Primarschulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 25 Die Primarschulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Beratende Kommissionen und Sachverständige

Art. 26 An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen bzw. Schulleiter und eine Lehrperson, die aus der Mitte der Schulkonferenz gewählt wird, teil.

Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber

der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

IV. Weitere Organe

1. Schulleitung

- Art. 27 Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. Zuständigkeit
- Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.
- Die Schule wird nach aussen von der Schulleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.
- Die Schulleitung kann der Schule Antrag stellen.
- Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

2. Schulkonferenz

- Art. 28 Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz. Zusammensetzung
- Art. 29 Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung. Sie kann der Schulpflege Antrag stellen. Befugnisse

3. Rechnungsprüfungskommission

- Art. 30 Als Rechnungsprüfungskommission amtiert diejenige der politischen Gemeinde. Zuständigkeit

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 31 Die Primarschulpflege bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung. Inkrafttreten
- Art. 32 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 02. Juni 2002 aufgehoben. Aufhebung früherer Erlasse
- Art. 33 Bis zum Ende der Amtsdauer 2006-2010 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 6 Mitgliedern. Übergangsregelung

Die vorstehende Gemeindeordnung der Primarschule Dielsdorf wurde in der Urnenabstimmung vom 24. Februar 2008 angenommen.

Namens der Primarschulgemeinde Dielsdorf

Der Primarschulpräsident:
O. Siegenthaler

Der Schreiber:
M. Anderegg

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am 4. Juni 2008